

Die Organisation der zivilen Sicherheit in Belgien

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363382>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diese Regel gilt in hohem Masse bei *Grossangriffen*, wo der öffentliche Hilfeleistungsdienst gegen die Katastrophe einzusetzen ist, während die Bevölkerung bei einzelnen, weniger bedeutenden Schadenfällen auf sich selbst angewiesen ist.

Dieser Selbstschutz ist so organisiert, dass *Schutz-équipen* für eng aneinander stehende Häuserblocks, freiwillige Equipen zum Schutze der Häuser in den Aussenquartieren der Städte und freiwillige Zivilverteidigungsorganisationen auf dem Lande aufgestellt werden.

Die freiwillige Zivilverteidigungsorganisation.

Die neue Zivilverteidigung beruht somit wesentlich auf der *persönlichen freiwilligen Mitwirkung*, während eine Reihe von Aufgaben der dänischen Liga für Zivilverteidigung zugedacht werden. Diese hat es übernommen, in weitgehendem Masse in den Städten wie auf dem Lande freiwillige Dienste zu organisieren und die für

den öffentlichen und den freiwilligen Hilfeleistungsdienst benötigte Anzahl von Leuten aufzubringen.

Es ist zuzugeben, dass es vielleicht schwierig sein wird, freiwillige Kräfte in so grosser Zahl aufzubringen, wie sie für die dänische Zivilverteidigung nötig sein wird. Man rechnet mit ungefähr *600 000 Personen*. Falls dies jedoch nicht gelingen sollte, sieht das Gesetz über die Zivilverteidigung vor, alle Bürger — Männer und Frauen zwischen dem 16. und dem 65. Altersjahr — welche nicht militärdienstpflichtig sind, für 'den Dienst bei der Zivilverteidigung zu rekrutieren.

Die Kosten.

Für die *ständigen* Kosten der Zivilverteidigung wird man in den ersten Jahren mit einem Betrag von je 20 bis 30 Millionen Kronen rechnen müssen. Die *Unterhaltskosten* dürften sich gegenwärtig auf schätzungsweise zirka 20 Millionen Kronen pro Jahr belaufen. A.

Die Organisation der zivilen Sicherheit in Belgien

Ueber eine ideale Organisation der zivilen Sicherheit ist auf Veranlassung des belgischen Innenministeriums eine Broschüre des Generalarztes Charles *Sillevaerts*, Präsident des obersten Rates der zivilen Sicherheit in Belgien, herausgegeben worden. («*Etude sur une Organisation de la Sécurité civile en Belgique*», Bruxelles 1949). Darin wird einleitend festgestellt, dass eine gute Zivilverteidigung aus ortsgebundenen und regional-halbmobilien Organisationen sowie aus einer national-halbmobilien Organisation bestehen muss, deren Einheiten und Ausrüstung in Friedenszeiten bereitzustellen sind. Am Internationalen Kongress der zivilen Sicherheit, der am 8. Oktober 1950 in Brüssel durchgeführt wurde, gab der Verfasser der genannten 36seitigen Schrift deren wesentlichen Inhalt wieder. Wir vermitteln nachstehend diesen Vortrag in sinngemässer Uebersetzung.

Die ortsgebundene Zivilverteidigung.

Die Organisationen der ortsgebundenen Zivilverteidigung sind für *kleine und mittelgrosse Ortschaften* bestimmt; sie nehmen einen ausgesprochenen festen Standort ein und dislozieren nur in dringendsten Fällen wenige Kilometer, um einer benachbarten Ortschaft auf Gegenseitigkeit Hilfe zu leisten.

Ihre *Hauptaufgaben* bestehen in: Räumungsarbeiten, Feuerbekämpfung, Aufsuchen von Opfern und deren Pflege, Erstellung von Schutzgräben.

Die *Bestände* werden ausschliesslich aus Freiwilligen (Altersgrenze 60 Jahre), evtl. verstärkt durch von jeglicher Militärdienstpflicht entbundene Milizen der ältesten Jahrgänge, sowie ledigen und verheirateten (kinderlosen) Frauen gebildet.

Das *Material* ist aus den örtlichen Mitteln zu beschaffen und, wenn nötig, zu ergänzen, was selten vorkommen dürfte.

Als *Transportmittel* dienen zwei, höchstens drei kleinere Lastwagen von 750 kg, wovon einer als Ambulanz einzurichten ist. Normiertes Material und grosse Schnelligkeit sind nicht erforderlich.

Die regional-halbmobilie Zivilverteidigung.

Die Organisationen der regional-halbmobilien Zivilverteidigung sind nach Bezirken oder Sektoren zu bilden. In den gewöhnlichen *Bezirken* stellt der Hauptort das Regionalzentrum dar, das die umliegenden Ortschaften umfasst, deren geringe Bedeutung zwar eine autonome vollständige Verteidigung nicht rechtfertigt, die jedoch über eine elementare Verteidigung für den Notfall verfügen müssen. Die grossen Stadt- und Industriezentren Antwerpen, Brüssel, das Zentrum, Charleroi, Gent und Lüttich bilden für sich selber schon je einen Bezirk, der nötigenfalls in Sektoren eingeteilt wird. Der Einsatz der regional-halbmobilien Organisationen beschränkt sich (Ausnahmefälle vorbehalten) auf die Bezirke oder Sektoren.

Ihre *Aufgaben* bestehen: a) Für einen gewöhnlichen Bezirk in Räumungsarbeiten, Feuerbekämpfung, Pflege und Hospitalisierung der Opfer, Spezialaufträgen in bestimmten Gebieten, Schutz der Kulturen, der Wälder, Bekämpfung von Ueberschwemmungen usw. b) Für grössere Ortschaften in Räumungsarbeiten, Bekämpfungsmassnahmen wie oben, aber in grösserem Maßstab, je nach den Bedürfnissen, Spezialaufträgen für Häfen, In-

dustrien, Verkehrszentren, Schutz der grossen Regiebetriebe, Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke, öffentlicher Verkehrsorganisationen usw.

Die *Bestände* umfassen: a) Im gewöhnlichen Bezirk den Regionalkommandanten mit Stab, in dem sämtliche Dienstzweige vertreten sind (für Aufräumung, Feuerbekämpfung, ärztliche Hilfe und Pflege, Vertreter der grossen Regiebetriebe, evtl. andere Fachleute; ferner Subalternpersonal, je nach Bedeutung der betreffenden Gegend teils Freiwillige (Altersgrenze 50 Jahre), teils Milizen der älteren Jahrgänge, ständige Mannschaften in Kasernen an der Stadtperipherie, sowie ledige und verheiratete kinderlose Frauen. b) In grossen Ortschaften einen Stab, der besser ausgestattet und spezialisiert sein soll als der vorerwähnte; ferner Subalterne wie oben, aber dazu noch Reserve-Spezialequipen, welche schon in den aktiven Einheiten der national-mobilen Kolonnen gedient haben, und Milizen der letzten, jeglicher Dienstpflicht enthobener Jahrgänge; Verwendung weiblicher Arbeitskräfte überall da, wo es möglich ist. Die Bestände richten sich nach der Bedeutung der betreffenden Gegend: 60—250 Mann für ein mittelgrosses Gebiet und bis 3000 Mann für grosse Agglomerationen wie z. B. Antwerpen.

Das *Material* wird in den gewöhnlichen Gegenden an Ort und Stelle requiriert und wenn nötig ergänzt; auch schweres Material der öffentlichen Bauunternehmungen wird benutzt. In grossen Agglomerationen bildet das für mittelgrosse Gebiete vorgesehene Material das Material eines Sektors; ausserdem wird eine zentrale Reserve an schwerem Einsatzmaterial sichergestellt.

Die *Transportmittel* bestehen in mittelgrossen Gebieten oder Sektoren eines bedeutenden Ortes aus kleinen Lastwagen (750—1000 kg) in veränderlicher Zahl, die möglichst normiert, rasch und modern sein sollen, um in einer veränderlichen Zahl von Fahrten zu erster Hilfeleistung eingesetzt zu werden; ferner Lastwagen mit gleichen Eigenschaften, jedoch von 2—3 Tonnen Tragkraft, zur Hilfeleistung bei schweren Katastrophen. Als Ambulanzen eingerichtete kleine Lastwagen werden zu Spezialfahrten je nach Bedürfnis verwendet. Feuerlöschfahrten werden zur Verstärkung der öffentlichen Dienste unternommen. Ausserdem sind einige Autobusse und Autocars vorgesehen.

Die national-mobile Zivilverteidigung.

Die Organisation der national-mobilen Zivilverteidigung ist ausgesprochen mobil und besteht aus vier sogenannten *fliegenden Kolonnen*, welche ausserhalb der grossen Städte in ihrer vermutlichen Einsatzzone kantoniert werden. Die eine wird westlich der Schelde und der Lys stationiert sein; zwei weitere zwischen der Schelde und der Lys einerseits und der Mosel andererseits, wovon die eine im Norden, die andere im Süden; die vierte wird östlich der Mosel operieren. Diese Formationen werden, weil zusammengesetzt, schwer beweglich sein; sie sollen aber so aufgeteilt und gelenkt werden, dass sie genügend beweglich sind, um im Gesamtverband oder gesondert operieren und sich jeder Situation anpassen zu können. Für die Friedenszeit sind nur zwei

mobile Kolonnen vorgesehen mit reduziertem Bestand, aber voller Ausrüstung. Sie stehen zur Verfügung des Innenministers, um bei Landeskatastrophen eingesetzt zu werden.

Die *Aufgaben* umfassen den Einsatz a) im Falle von Landeskatastrophen (Atombombe, Dammbruch, Angriffe auf Schlüsselindustrien usw.); b) zum endgültigen Ersatz für eine vernichtete oder neutralisierte regionale oder lokale Organisation; c) zur vorübergehenden, vollständigen oder teilweisen Ersetzung von Einheiten oder Spezialtruppen einer aufgeriebenen oder geschwächten regionalen Organisation; d) zur Verstärkung einer sich in schwieriger Situation befindlichen regionalen Organisation.

Die *Bestände* umfassen: a) eine Kommandogruppe zur ausschliesslichen Verfügung des nationalen Kommandanten; b) Stäbe für jede mobile Kolonne, in welchen alle Spezialdienste vertreten sein werden, deren Glieder die verschiedenen Detachemente der mobilen Kolonne bilden. Diese soll nicht nur in der Lage sein, auf allen möglichen Gebieten mit Erfolg eingesetzt zu werden, sondern auch während mindestens 48 Stunden mit ihren eigenen Mitteln vollständig durchzuhalten; c) das subalterne Personal besteht aus Spezialisten im Milizalter, in Kasernen untergebrachten Angestellten, mit gründlicher und unter strenger Disziplin durchgeführter ausserdienstlich-militärischer Ausbildung, ferner aus nicht spezialisierten, aber körperlich kräftigen Personen unter 45 Jahren, militärfreien Angestellten aus Milizen der letzten Jahrgänge, wovon mindestens 20 % normalerweise einen Spezialberuf ausüben.

Das in Friedenszeiten vorhandene *Material* zerfällt in zwei Teile: ein Drittel ist leichtes Material, das vorübergehend oder definitiv den regionalen Organisationen, die sich in bedrängter Lage befinden oder deren Material zerstört worden ist, ausgeliehen werden kann, zwei Drittel ist schweres Spezialmaterial, das bei allen Unglücksfällen und auf allen Gebieten der zivilen Sicherheit verwendbar ist.

Die *Transportmittel* bestehen aus technischen Spezialwagen, welche in Friedenszeiten bei den mobilen Kolonnen vorhanden sind, und aus Wagen von 3 und 5 t (möglicherweise sogar 10 t), sowie Autobussen und Autocars.

Der Sanitätsdienst.

Das *Belgische Rote Kreuz* übernimmt unter der Leitung seiner Chefärzte und gemäss den zu erteilenden Weisungen jegliche ärztliche, chirurgische und Spezialpflege sowie die Evakuierung und vorübergehende oder definitive Hospitalisierung der Verletzten und Vergasteten. Das Rote Kreuz wird in sämtlichen Organisationen der örtlichen, regionalen und nationalen Zivilverteidigung mitwirken. Die bezüglichen Einzelheiten sind noch festzulegen.

Schutz der Fabriken und Regiebetriebe.

Der Schutz der Fabriken und der grossen gemeinnützigen Regiebetriebe soll dem *eigenen Personal* anvertraut werden, welches besser als irgendwer in der Lage ist, sofort und wirksam eingesetzt zu werden. Es steht

unter der Leitung eines oder mehrerer Ingenieure, welche die Spezialkurse der Zivilverteidigung besucht haben. Das gleiche gilt für die grossen Staats-, Provinz- und Gemeindeverwaltungen.

Bisherige Ergebnisse.

Unter dem Druck der öffentlichen Meinung hat die Regierung kürzlich beschlossen, zur Tat überzugehen.

Dies soll in *zwei Etappen* geschehen, wovon die eine sofort, indem bis Ende 1951 der ganze Apparat bereitgestellt werden sollte, wozu ausschliesslich Freiwillige unter noch zu bestimmenden Bedingungen vorgesehen wurden. Diese waren in der Reihenfolge der Priorität in den grösseren, mittelgrossen und kleineren Orten aufzubieten. Die zweite Phase, deren Durchführung zu einem guten Teil von den Leistungen der Freiwilligen abhängen wird, besteht im Aufgebot der nationalen Organisation sowie in der Verstärkung durch die Reservisten der mobilen Kolonnen und der Milizen der ältesten Jahrgänge, welche jeder militärischen Dienstpflicht sowie der Mitwirkung in Organisationen der Zivilverteidigung in grossen Orten und in Regionen entbunden sind.

Das *Forschungs- und Organisationsbureau* (zukünftiges Generalkommissariat), bestehend aus drei brevetierten Reserve-Stabsoffizieren, wurde wieder einberufen und dem Innenministerium sowie zwei Beamten dieses Departements zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben dieses Bureaus bestehen in der Organisierung der Einheiten der zivilen Sicherheit, in der Rekrutierung der Freiwilligen und der Spezialisten, der Milizen früherer Jahrgänge, die von der Armee nicht mehr einberufen werden, sowie der weiblichen Arbeitskräfte. Dem Bureau liegt ferner die Instruktion des Personals, die Abfassung der Reglemente sowie die Verbindung mit dem Roten Kreuz, den Werkunternehmen und den grossen Regiebetrieben, den Staats-, Provinz- und Gemeindeverwaltungen ob. Es hat die vom obersten Rat der zivilen Sicherheit gemachten Vorschläge in die Praxis umzusetzen.

Der *oberste Rat der zivilen Sicherheit* ist eine wissenschaftliche und technische Organisation, deren Rahmen durch den Beizug bisher fehlender Vertreter gewisser Spezialgebiete noch erweitert werden soll. Der Rat setzt sich aus kompetenten Persönlichkeiten aller Gebiete der zivilen Sicherheit zusammen und ist in Fachkommissionen unterteilt, welche ihre Vorschläge der Plenarversammlung des obersten Rates der zivilen Sicherheit vorzulegen haben.

Das *Aufsichtskomitee* ist das Organ, welches zur Aufgabe hat, dem Innenminister die Vorschläge des obersten Rates zu unterbreiten und über deren Durchführung seitens des Forschungs- und Organisationskomitees zu wachen. Es hat auch für die Ausführung der vom Innenminister angeordneten Massnahmen zu sorgen.

Die *Kaderschule der Zivilverteidigung* umfasst eine Sektion «Feuer» und eine Sektion «Hilfe und Einsatz». Bevor sie ihre Tätigkeit als Internat aufnehmen kann, wird sie provisorisch «fliegenden» Sitz haben. Zwei Gruppen von Professoren werden je in französischer und

in flämischer Sprache eine Reihe von Kursen durchführen, und zwar zunächst in den Provinzhauptorten und nachher in den wichtigeren Bezirksorten.

An der Universität Lüttich ist ein *Laboratorium* zur Erforschung der Kriegs-Giftstoffe und an der Universität Löwen ein solches zum Studium des Schutzes gegen Radioaktivität geschaffen worden. Diese Laboratorien stehen unter der Leitung zweier Professoren, die Mitglieder des obersten Rates sind.

Abschliessend sei die riesige *Verspätung* hervorgehoben, die Belgien in der Organisation der Zivilverteidigung gegenüber seinen Nachbarn Dänemark, Grossbritannien, den Niederlanden und Norwegen aufweist. Obwohl Belgien dasjenige Land ist, das weitaus am meisten unter den Luftbombardementen zu Beginn des Zweiten Weltkrieges und den V1- und V2-Geschossen am Ende desselben gelitten hat, trotzdem seine Wunden noch lange nicht geheilt sind und obschon seine unter heftigen Bombardementen aufgestellte Organisation der Zivilverteidigung sich so glänzend bewährt hat und überall als Vorbild galt, ist alles aufgegeben sowie das bescheidene Material verkauft und verstreut worden. Die Alarmrufe des beratenden Organs der Regierung haben zunächst kein Gehör gefunden. Die hier umschriebene Organisation wurde schon vom Jahre 1947 an studiert und im Jahre 1948 den Behörden vorgeschlagen. Sie wurde im Jahre 1949 bekanntgegeben, und man hat begonnen, eine *provisorische Ordnung* aufzustellen. Holland, das in dieser Beziehung weitsichtiger war als Belgien, hat schon lange gehandelt; immerhin wird es sein Programm voraussichtlich in einem Zeitpunkt abschliessen, den auch Belgien festgesetzt hat.

Der Präsident der holländischen Kommission zur Koordination der zivilen Sicherheit hat auf die Wichtigkeit einer *internationalen Zusammenarbeit* auf dem Gebiete der Zivilverteidigung der Bevölkerung hingewiesen. Das belgische Volk weiss seit langem, welche Schätze von für die Nation lebenswichtigen Kräften in ihm verborgen sind und ist deshalb nicht wenig darüber erstaunt, festzustellen, dass im Augenblick, wo man von ihm erneut ein schweres Opfer verlangt, einerseits für die Militärische Verteidigung eine internationale Grundlage geschaffen wird, andererseits aber es nicht für nötig erachtet wird, dasselbe auch zum Schutze derjenigen zu tun, die diese Verteidigung ins Leben gerufen haben und sie unterhalten. Die kleinen kontinentalen Länder wie Dänemark, Holland, Norwegen und Belgien verfügen weder über genügend wissenschaftliches Personal, noch über technische Mittel und Material, um die von den neuen Waffen verursachten Schäden sowie ihre Bekämpfung und Heilung zu erforschen. Sie betrachten es daher durchaus für richtig und gerecht, dass diejenigen, die als erste betroffen werden, wenigstens über die modernen Abwehrmittel aufzuklären sind. So ist denn auch bereits diese für die belgische Bevölkerung so lebenswichtige Frage ihrem obersten Rate unterbreitet worden, und dieser hat beschlossen, die Angelegenheit unverzüglich dem Innenminister zu unterbreiten. A.